

Änderung der textlichen Festsetzungen

zum Bebauungsplan - Nr. 272 der Stadt Neuwied "Auf der Bing" im Stadtteil Heimbach-Weis, Gemarkung Weis

A) Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis:

Die in der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 17.04.1991, zuletzt geändert durch die Änderungs-Verordnung vom 08.10.1993 zugunsten des Landkreises Neuwied und der Stadtwerke Neuwied GmbH festgesetzten Wasserschutzzone III B wird für den Planbereich gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Für Teile des Plangebietes -siehe entsprechende Eintragung in der Planzeichnung- wird ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.
2. Für Teile des Plangebietes -siehe entsprechende Eintragung in der Planzeichnung- wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt, wobei die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig sind.
3. Für Teile des Plangebietes -siehe entsprechende Eintragung in der Planzeichnung- wird ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt, wobei die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, sowie die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig sind.
4. - entfällt -

- Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 272 gelten weiterhin fort -